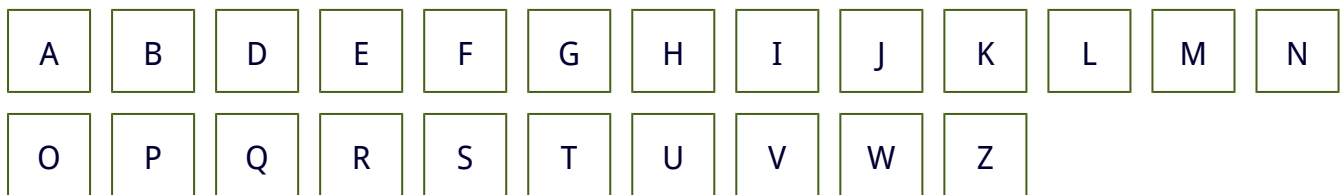


Home / Verwaltung / von A-Z, Service / Anliegen von A - Z

Anliegen von A - Z



Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren beantragen

- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Frist/Dauer
- Rechtsgrundlage
- Kosten/Leistung
- Freigabevermerk

Um aktiv am Umweltschutz teilzuhaben, müssen die Bürgerinnen und Bürger an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren mit besonderer Tragweite mitwirken können. Deshalb gibt es in den nachfolgend geschilderten Verfahren die Möglichkeit, sich zu informieren und am Entscheidungsprozess teilzuhaben.

Zuständige Stelle

die Behörde, die auch das zugrundeliegende Verfahren betreut

## Voraussetzungen

Die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung besteht unter anderem bei:

wichtigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren,  
atomrechtlichen Genehmigungsverfahren,  
Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz,  
Planfeststellungsverfahren und  
wasserrechtlichen Bewilligungs-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren.

Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Planfeststellungsverfahren verpflichtend ist, soll die Öffentlichkeit schon vor der Antragsstellung beteiligt werden ("frühe Öffentlichkeitsbeteiligung").

## Verfahrensablauf

Die zuständige Behörde macht bekannt, welches Vorhaben geplant ist und in welchem Zeitraum der Zulassungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen eingesehen werden kann. Die einzelne Person hat ebenso wie juristische Personen und Vereinigungen die Gelegenheit, Einwendungen abzugeben. Teilweise finden Erörterungstermine statt. Bei denen besprechen Behörde und Vorhabenträger öffentlich die Einwendungen. In jedem Fall werden die Einwendungen von der Behörde bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In Verfahren mit früher Öffentlichkeitsbeteiligung wird informiert über

das Vorhaben,  
seine geplante Verwirklichung und  
die voraussichtlichen Auswirkungen.

Anhand dieser Informationen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

## Erforderliche Unterlagen

Einwendungen und Anmerkungen können mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.

## Frist/Dauer

Die jeweiligen Fristen werden von der Behörde bekanntgemacht.

## Rechtsgrundlage

§ 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) (Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

## Kosten/Leistung

keine

## Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Umweltministerium hat dessen ausführliche Fassung am 13.04.2016 freigegeben.

Die hier dargestellten Informationen werden von service-bw übernommen und regelmäßig aktualisiert.

Copyright © 2017 dvv-bw - <http://www.todtmoos.net/pb/,Lde/1227459.html>